

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert
durch Satzung vom 10. Februar 2020**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderung der Frischfleisch-Kostensatzung

Die Frischfleisch-Kostensatzung wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 2 wird das Datum „20. Juni 2022“ ersetzt durch das Datum „30. Juni 2026“.
- 2) In der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der tabellarischen Darstellung nach Nr. 26 folgendes angefügt:

”

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
3	Gebühren im Zusammenhang mit Wildbearbeitungsbetrieben, einschließlich der Gesundheitsüberwachung von Gehegewild		
31	kleines Federvieh	je Tier	4,00
32	kleines Haarwild	je Tier	4,00
33	Wildschweine	je Tier	14,00
34	Wildwiederkäuer	je Tier	9,00

“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 30. November 2021 rückwirkend in Kraft.

Gießen, den 9. Mai 2022

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin